

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

22.10.2009

8.01.00 Nr. 10

Satzung über die Ausschlussfrist zur Nachreichung des Bachelor-
Zeugnisses in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>
<i>Satzung</i>	Präsidium: 07.07.2009	HMWK: 25.08.2009

Satzung

der Justus-Liebig-Universität Gießen

über die Ausschlussfrist zur Nachreichung des Bachelor-Zeugnisses

in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen

vom 07.07.2009

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 07.07.2009 gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 05. November 2007 (GVBl. I, S. 710, 891) geändert durch Gesetz vom 05. März 2009 (GVBl. I, S. 95) in Verbindung mit § 17 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) vom 03.07.2008 (GVBl. I, S. 772) die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Stützt sich die Bewerbung um einen Studienplatz in einem Studiengang, der einen Hochschulabschluss voraus setzt, auf ein vorläufiges Zeugnis gemäß § 17 Absatz 4 Vergabeverordnung Hessen, so wird eine Zulassung, ungeachtet des Vorliegens der weiteren Voraussetzungen, nur unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass die Zugangsberechtigung innerhalb der Fristen der §§ 2 und 3 nachgewiesen wird.

Satzung über die Ausschlussfrist zur Nachreichung des Bachelor-Zeugnisses in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen	22.10.2009	8.01.00 Nr. 10	S. 2
--	------------	-----------------------	------

§ 2

(1) Bei einer vorläufigen Zulassung gemäß § 17 Absatz 4 und 5 Vergabeverordnung Hessen muss die Zugangsberechtigung zum Masterstudiengang durch Vorlage des Bachelorzeugnisses zu den folgenden Terminen nachgewiesen werden.

(2) Das Bachelorzeugnis ist bei einer Zulassung

zum Wintersemester 2009/10 spätestens am 1. November 2009,
zum Sommersemester 2010 spätestens am 1. Mai 2010,
zum Wintersemester 2010/11 spätestens am 15. Oktober 2010 und
zum Sommersemester 2011 spätestens am 15. April 2011

dem Studierendensekretariat vorzulegen.

(3) In den darauf folgenden Semestern ist das Bachelorzeugnis bei einer Zulassung

zum Wintersemester spätestens am 15. Oktober,
zum Sommersemester spätestens am 15. April

dem Studierendensekretariat vorzulegen.

§ 3

Wird das Zeugnis nicht fristgerecht vorgelegt, so erlischt die vorläufige Zulassung gemäß § 17 Absatz 4 und 5 Vergabeverordnung Hessen.

Gießen, den 07.07.2009

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Erster Vizepräsident